

Präambel

FRISCH ist eine Initiative, die sich für mehr öffentlich nutzbaren Grün- und Erholungsraum im Bereich der Schmelz bzw. dem angrenzenden Stadtgebiet einsetzt.

Öffentlichem Freiraum kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels und der aktuellen demografischen Entwicklung größte Bedeutung zu. Diesen Freiraum allen Bevölkerungsgruppen zum Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Spielens und der Kultur zur Verfügung zu stellen ist das Ziel dieses Vereins. Die Initiative gründet auf multidisziplinärer Zusammenarbeit, auf internem Austausch und auf gemeinschaftlichem Vorgehen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen FRISCH – Verein Freiraum Initiative Schmelz
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien
- (3) Tätigkeitsbereich: Wien

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt:
 - a) Projekte zu initiieren und umzusetzen, die dazu beitragen, der Öffentlichkeit qualitätsvolle Freiräume auf der Schmelz (1150 Wien) und an anderen Orten Wiens zur Verfügung zu stellen, die internationalen Maßstäben gerecht werden.
 - b) Projekte anderer gemeinnütziger Vereine, Magistratsabteilungen etc. zu unterstützen, welche dazu beitragen, der Öffentlichkeit mehr Freiräume zur Verfügung zu stellen.
 - c) Veranstaltungen zu organisieren, welche die gemeinsame Nutzung von öffentlichen Freiräumen fördern.
 - d) die Diversität der Nutzung zu fördern und die Freiräume auch gezielt allen Bevölkerungsgruppen zur Teilhabe und Integration zur Verfügung zu stellen.
 - e) gender- und diversity-spezifische Fragestellungen und Anforderungen in der Planung und Gestaltung von Frei- und Grünräumen zu berücksichtigen und zu fördern.
 - f) Biologische Artenvielfalt zu erhalten und gezielt zu fördern; zum Nutzen der Tier- und Pflanzenwelt und um den Menschen die Funktionsweisen und Zusammenhänge der natürlichen Kreisläufe näherzubringen.
 - g) den respektvollen Umgang der Menschen mit ihrer Umwelt zu fördern.
 - h) Die Anwendung von Partizipation unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten.
- (2) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgen ausschließlich

gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Bei allen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte zu beachten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Projekte entwerfen und umsetzen, die dem Vereinszweck dienen
 - b) Entwerfen und Umsetzen von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen
 - c) Verbreitung der Vereinsideen und Bewerbung der Projekte durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger
 - d) Abhaltung von Vorträgen, Führungen, Tagungen, Festen, Veranstaltungen und Ähnlichem
 - e) Mitarbeit und Abwicklung von Planungs-, Beteiligungs-, und Forschungsaufträgen
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen durch Fördergeberinnen und Fördergeber, Subventionen
 - c) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber, Kunstgegenstände – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung von Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

Mitglieder des Vereins können – wenn dies die Umsetzung eines Projektes verlangt – angestellt werden und ein entsprechendes Gehalt beziehen oder in ein anderes, geeignetes Vertragsverhältnis zum Verein treten, dürfen aber keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereins aufrecht ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in geeigneter Weise unterstützen bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, und vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind.

- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins durch Geldmittel in geeigneter Form unterstützen, und vom Vorstand als fördernde Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.
- (6) Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechenden Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.
- (4) Der Austritt muss einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Die Wirksamkeit des Austritts tritt mit Ende des Monats der Bekanntgabe in Kraft.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies gilt für ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten, etc. nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungs- bzw. Projektleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, und das Schiedsgericht.

§9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, wobei zwischen zwei Generalversammlungen nicht mehr als 24 Monate verstreichen dürfen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten (§7 Abs. 1 und §9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie Anträge die im Laufe der Generalversammlung eingebracht werden und denen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in deren bzw. dessen Abwesenheit seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch diese bzw. dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
- (b) Entlastung des Vorstandes,
- (c) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft,
- (d) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- (e) Erstellen einer Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- (f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der Kassierin bzw. dem Kassier. Nach Bedarf und Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand um drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, je eine bzw. einen für die Obfrau bzw. den Obmann, für die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und für die Kassierin bzw. den Kassier erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin respektive ihr bzw. sein Stellvertreter. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. seiner Vorstandsmitglieder in Kraft.

- (10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- (c) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (e) Bestellung von ProjektleiterInnen,
- (f) Vorbereitung der Generalversammlung,
- (g) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- (h) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (j) Aufnahme und Kündigung von Projekten die dem Vereinszweck dienen,
- (k) Genehmigung und Ablehnung von Vereinsveranstaltungen,
- (l) Genehmigung und Ablehnung von Veröffentlichungen in der Vereinszeitung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmannes und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau bzw. des Obmannes und der Kassierin bzw. des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionärinnen bzw. Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr bzw. ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmannes, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassierin bzw. des Kassiers deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (8) Soweit Vorstandmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen

hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§14

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaren Bereichen des Vereins können Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen von §11 Abs. 3, 9 und 10.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw. dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.